

Öffnung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft für zivilgesellschaftliche Organisationen ohne Gemeinnützigkeitsstatus

Beschluss des ITZ-Trägerkreises vom 27. April 2020

Die Initiative Transparente Zivilgesellschaft steht zivilgesellschaftlichen Organisationen offen, unabhängig davon, ob sie vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sind.

1. Festlegung der Kriterien/Ausschlusskriterien für eine Teilnahme an der ITZ:

Welche Organisationen dürfen bei der ITZ mitmachen?

Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen nach dem Verständnis des Trägerkreises der Initiative Transparente Zivilgesellschaft folgende Kriterien erfüllen (in Anlehnung an das Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project):

- Subjektive Gemeinwohlorientierung
- Freiwilligkeit (in Zustandekommen und ggf. Mitgliedschaft)
- Verbot der Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder oder Eigentümer
- keine Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben
- Gewinnerzielung nicht das primäre Ziel
- Autonome Entscheidungsstrukturen

Über die in der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten Zwecke hinaus sieht der Trägerkreis eine Förderung der Allgemeinheit beispielsweise auch durch die Förderung folgender Zwecke erfüllt:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Frieden,
- Klimaschutz,
- soziale Gerechtigkeit,
- informationelle Selbstbestimmung
- Geschlechter-Gleichstellung.

Ein Ausschlusskriterium für eine Teilnahme an der ITZ sind verfassungs- und menschenrechts-feindliche Tendenzen.

Eine Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen an der politischen Willensbildung ist kein Ausschlusskriterium für eine Teilnahme an der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Der Trägerkreis der Initiative Transparente Zivilgesellschaft vertritt die Auffassung, dass Positionierungen seitens der Zivilgesellschaft zu (tages-)politischen Themen für die Demokratie und öffentliche Meinungsbildung wichtig sind.

2. Prozess der Überprüfung:

Alle nicht vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen müssen zusätzlich einen Fragebogen ausfüllen (Vorschlag in der Anlage). Dieser soll darüber Aufschluss geben, ob eine Organisation die unter Punkt 1 genannten Kriterien erfüllt. Ggf. ist der Ablehnungsbescheid des Finanzamts einzureichen.

3. Entscheidung über die Aufnahme:

Der Trägerkreis der Initiative Transparente Zivilgesellschaft trifft nach der Antragstellung eine Entscheidung über die Vergabe des ITZ-Logos.

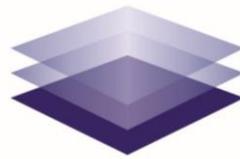
4. Transparenz:

Die Kriterien und der Prozess für die Unterzeichnung von Organisationen sollen transparent gemacht werden.

Ergänzender Beschluss des ITZ-Trägerkreises vom 27. April 2020

Beschluss des ITZ Trägerkreises zur Aufnahme von gewerblichen Tochtergesellschaften gemeinnütziger Organisationen

Unabhängig von ihrer Eigentümer- bzw. Mitgliederstruktur und unabhängig davon, ob sie aus sonstigen Gründen als steuerbegünstigt anerkannt sind oder nicht, können Organisationen dann der ITZ beitreten, wenn ihre Tätigkeit im weitesten Sinn von den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 und 2 AO, § 53 Abs. 1 und 2 AO oder § 54 Abs. 1 und 2 AO erfaßt wird. Daß die Tätigkeit ihrer Eigentümer oder Mitglieder davon erfaßt wird oder daß die Gewinne nur an steuerbegünstigte Körperschaften ausgeschüttet werden, genügt hingegen nicht. Die Entscheidung liegt im Einzelfall im Ermessen des Trägerkreises der ITZ.



Fragebogen der Initiative Transparente Zivilgesellschaft für zivilgesellschaftliche Organisationen ohne Gemeinnützigkeitsstatus (V. 2: 12.05.2021)

Die Initiative Transparente Zivilgesellschaft steht allen zivilgesellschaftlichen Organisationen offen, unabhängig davon, ob sie vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sind. Die Vergabe des Logos erfolgt absolut gleichrangig, lediglich der Prüfprozess weicht in Punkt 3 „Angaben zur Steuerbegünstigung“ ab. Der nachfolgende Fragebogen wurde vom ITZ-Trägerkreis für Organisationen, die nicht steuerbegünstigt sind, entwickelt und ist unter Punkt 3 der zehn Transparenzinformationen zu veröffentlichen. Weitere Informationen: www.transparente-zivilgesellschaft.de

Name der Organisation und Datum der letzten Aktualisierung

1. Welche Kurzbeschreibung gibt die im allgemeinen Verständnis als gemeinnützig anerkannte Tätigkeit der Organisation wieder?

Hinweis: Hier können ausdrücklich nicht nur Zwecke benannt werden, die in der Abgabenordnung als gemeinnützig definiert werden.

Setzt sich die Organisation laut Satzung/Gesellschaftsvertrag beispielsweise für die Förderung von einem/mehreren der folgenden Punkte ein?

- *der Menschenrechte und Grundrechte,*
- *des Friedens,*
- *des Klimaschutzes,*
- *der sozialen Gerechtigkeit,*
- *der informationellen Selbstbestimmung und*
- *der Geschlechter-Gleichstellung?*

2. Treffen die nachfolgenden Kriterien auf die Organisation zu wo und sind sie ggf. in der Satzung/dem Gesellschaftsvertrag festgeschrieben?

- Freiwilligkeit (in Zustandekommen und ggf. Mitgliedschaft)
- Verbot der Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder oder Eigentümer
- keine Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben
- Gewinnerzielung nicht das primäre Ziel
- Autonome Entscheidungsstrukturen

3. Unterstützt die Organisation die Menschen- und Bürgerrechte, wie sie beispielsweise in der UN-Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der EU oder auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind?

4. Gibt es einen Ablehnungsbescheid des Finanzamtes (Veröffentlichungspflicht)? Hat das Finanzamt der Organisation die Steuerbegünstigung nicht gewährt oder entzogen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

5. Hat die Organisation einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. wird ein wesentlicher Anteil an den Einkünften mit wirtschaftlichen Tätigkeiten oder über Großspender finanziert?

6. Welche Empfänger/Vertragspartner erhalten mehr als 10% der Ausgaben?